

BStGer RR.2017.67 vom 12. April 2017

Bundesstrafgericht, 2017-04-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2017.67

FR: TPF RR.2017.67 du 12 avril 2017

IT: TPF RR.2017.67 del 12 aprile 2017

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an die Niederlande. Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG).

Erwägungen

E. 1.1

Für die Rechtshilfe zwischen der Niederlande und der Schweiz sind in erster Linie das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 (EUeR; SR 0.351.1) sowie die Bestimmungen der Art. 48 ff. des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (Schengener Durchführungsübereinkommen, SDÜ; ABl. L 239 vom 22. September 2000, S. 19–62) massgebend.

E. 1.2

Soweit diese Staatsverträge bestimmte Fragen weder ausdrücklich noch stillschweigend regeln, bzw. das schweizerische Landesrecht geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (sog. Günstigkeitsprinzip; BGE 142 IV 250 E. 3; 140 IV 123 E. 2; 136 IV 82 E. 3.1; 135 IV 212 E. 2.3; ZIMMERMANN,

- 4 -

La coopération judiciaire internationale en matière pénale, 4. Aufl., Bern 2014, N. 229), ist das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG; SR 351.1) und die dazugehörige Verordnung vom 24. Februar 1982 (IRSV; SR 351.11) anwendbar (Art. 1 Abs. 1 IRSG; BGE 136 IV 82 E. 3.2; 130 II 337 E. 1). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 135 IV 212 E. 2.3; 123 II 595 E. 7c; ZIMMERMANN, a.a.O., N. 211 ff., 223 ff., 680 ff.). Auf das vorliegende Beschwerdeverfahren sind zudem anwendbar die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021; Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a des Bundesgesetzes vom 19. März 2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes [Strafbehördenorganisationsgesetz, StBOG; SR 173.71]; BGE 139 II 404 E. 6/8.2; ZIMMERMANN, a.a.O., N. 273).

E. 1.3

Gegen die Verfügung vom 17. Oktober 2016 wurde am 28. Oktober 2016 rechtzeitig Beschwerde nach StPO erhoben. Zu prüfen ist, ob auf die Eingabe (nach der Weiterleitung durch das Zürcher Obergericht mit Beschluss vom 16. März 2017) als IRSG-Beschwerde einzutreten ist. Der Schlussverfügung vorangehende Zwischenverfügungen können selbständig angefochten werden, sofern sie einen unmittelbaren und nicht wieder

gutzumachenden Nachteil bewirken (a.) durch die Beschlagnahme von Vermögenswerten und Wertgegenständen oder (b.) durch die Anwesenheit von Personen, die am ausländischen Prozess beteiligt sind (Art. 80e Abs. 2 lit. a und b IRSG).

Zwischenentscheide können nur in sehr eingeschränkten Fällen angefochten werden. Die heutige Lösung entstand in der IRSG-Revision von 1996, welche namentlich den Zweck hatte, die Rechtsmittelwege zu straffen. Litera a und b zählen daher grundsätzlich abschliessend die Fälle auf, in denen ein unmittelbarer und nicht wieder gutzumachender Nachteil im Sinne von Art. 80e Abs. 2 IRSG zu bejahen ist (BGE 126 II 495 E. 5a bis d; BGE 127 II 198 E. 2b; TPF 2011 205 E. 1.4.1; ZIMMERMANN, a.a.O., N. 511–516).

E. 1.4

Angefochten ist die Verfügung der Staatsanwaltschaft I vom 17. Oktober 2016, ein Zwischenentscheid im Rechtshilfeverfahren. Die Verfügung stellt fest, dass dem Zeugen kein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht. Damit liegt kein Anwendungsfall von litera a) und b) von Art. 80e Abs. 2 IRSG vor und es ist mithin kein unmittelbarer und nicht wieder gutzumachender Nachteil ersichtlich, der die Anfechtung des Zwischenentscheides erlauben würde: Rechtsschutz kann ohne Rechtsnachteil für den Beschwerdeführer

- 5 -

gegen die Schlussverfügung, vor einer eventuellen Herausgabe des Beweismittels an den ersuchenden Staat, verlangt werden. Der Zeuge ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes legitimiert, eine rechtshilfeweise Herausgabe der Befragungsprotokolle anzufechten, soweit seine eigenen Aussagen auch ihn selbst betreffen oder soweit er sich auf ein Zeugnisverweigerungsrecht berufen kann (BGE 137 IV 134 E. 5.2.4). Ist die Beschwerde nach IRSG folglich unzulässig, hat ein Nichteintretens-Entscheid zu ergehen.

E. 2

In Würdigung der massgebenden Kriterien sind keine Gerichtskosten zu erheben.

- 6 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.